

Thüringer Golfclub
„Drei Gleichen“ Mühlberg e.V.

Gut Ringhofen
99869 Drei Gleichen OT Mühlberg

☎ 036256 21740
☎ 036256 86983
☎ 036256 86985

✉ info@thueringer-golfclub.de
🌐 www.thueringer-golfclub.de

Anmeldung Jugend-Golf-Camp 2026

Hiermit melde/n ich/wir unsere/n Tochter/Sohn für das nachfolgend ausgewählte Jugend-Golf-Camp im Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V. (Veranstalter) an.

Angaben zur Person des Campteilnehmers:

Nachname des Campteilnehmers: _____

Vorname des Campteilnehmers: _____

☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Geburtsdatum: _____._____._____

Größe ggf. Schlägergröße: _____ cm

Mobil-Nummer: _____

Angaben zu den Sorgeberechtigten:

Name der Mutter: _____

Name des Vaters: _____

Sorgeberechtigt: ☐ beide Eltern ☐ nur Mutter ☐ nur Vater

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: ____/____/____

E-Mail-Adresse: _____

Präsident: Dr. Rainer Spaeth

Mitglied im DGV (Nr. 1610)

Mitglied im LGV Sachsen-Thüringen



Bitte wählen Sie das Camp aus, das Sie buchen wollen:

		Zeitraum	Mindestteilnehmerzahl	Preis*
☐	Oster-Camp	Montag, den 06.04.2026 bis Samstag, den 11.04.2026	8	Mitglieder 499,00 € Gäste 599,00 €
☐	Sommer-Camp	Sonntag, den 05.07.2026 bis Freitag, den 10.07.2026	8	Mitglieder 499,00 € Gäste 599,00 €
☐	Herbst-Camp	Sonntag, den 11.10.2026 bis Freitag, den 15.10.2026	8	Mitglieder 499,00 € Gäste 599,00 €

Ich bin der Bruder/Schwester von _____

Für Geschwisterkinder wird ein Rabatt in Höhe von 10% auf das 2. und alle weiteren Geschwisterkinder gewährt.

Golfclub:

☐ Der/die Campteilnehmer/in ist Mitglied des Thüringer Golfclubs Drei Gleichen e.V.

☐ Der/die Campteilnehmer/in ist Mitglied des folgenden Golfclubs:

_____ HCPI: _____

☐ Der/die Campteilnehmer/in ist noch kein Mitglied eines Golfclubs.

Hiermit erklären wir uns einverstanden, dass

☐ mein/unser Kind auch baden gehen darf.

☒ ich/wir mein/unser Kind im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziff. 4 der AGB unverzüglich abholen werden.

Wir bitten für den/die Campteilnehmer/in um:

☐ vegetarische Kost (vegane Kost kann nicht angeboten werden!)

☐ Leihschläger und Golfbag – zusätzlicher Preis: 35,00 €/Campwoche

☐ Leihtrolleys – zusätzlicher Preis: 15,00 €/Campwoche

Krankenversicherung/Krankheit:

Der/Die Campteilnehmer/in ist wie folgt krankenversichert:

☐ gesetzliche ☐ privat ☐ über Vater ☐ über Mutter ☐ selbst

bei der folgenden Krankenkasse _____

Ich/wir bin/sind einverstanden, dass der/die Campteilnehmer/in im Falle einer Erkrankung einen von der Campleitung empfohlenen Arzt aufsucht.

Leidet der/die Campteilnehmer/in an einer Allergie oder anderen (schwerwiegenden) Krankheiten:

☐ nein ☐ ja, bitte nachfolgend detailliert beschreiben, was beachtet werden muss

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Mit der Unterschrift unter den Vertrag erkenne/n ich/wir deren Inhalt als Vertragsbestandteil an.

Sonstige Bemerkungen:

Unterschrift des Vaters: _____

Unterschrift der Mutter: _____

Unterschrift des Campteilnehmers: _____

Leistungsbeschreibung Jugend-Golf-Camp 2026

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V.

2. Sportliche Leistungen

- Durchführung eines alters- und leistungsorientierten Golftrainings
- Training in den Bereichen Technik, kurzes Spiel, Putten, Platzspiel sowie Regelkunde
- Durchführung betreuter Platzrunden entsprechend Spielstärke und Platzfreigabe
- Organisation sportlicher Übungen und Wettbewerbe

Ein bestimmter sportlicher Erfolg wird nicht geschuldet.

3. Betreuung und Aufsicht

Während der Dauer des Jugend-Golf-Camps übernimmt der Veranstalter das Aufsichtsrechts für die Kinder/Jugendliche. Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach Alter, Reife und Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer.

4. Unterkunft und Verpflegung (bei Buchung eines Camps mit Übernachtung)

Sofern Bestandteil des gebuchten Camps, umfasst die Leistung:

- Unterbringung in Mehrbettzimmern
- Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
- Getränke zu den Mahlzeiten

Besondere Ernährungsbedürfnisse können nur berücksichtigt werden, sofern diese vor Campbeginn schriftlich mitgeteilt und schriftlich bestätigt wurden.

5. Zusatzleistungen

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil des Camppreises, sofern sie nicht ausdrücklich gebucht wurden:

- Leihschläger und Golfbags
- Leihtrolleys
- sonstige individuelle Zusatzangebote

6. Nicht geschuldete Leistungen

Nicht geschuldet sind insbesondere:

- An- und Abreise
- Versicherungen
- medizinische Versorgung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus
- persönliche Ausgaben

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen, die Vertragsbestand teil ist, und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Campbestätigung/Rechnung. Die Angaben in den Leistungsbeschreibungen sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Campleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Campvertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Camps nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Campteilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Campteilnehmer eine Umbuchung auf einen anderen Camptermin oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Campleistung ist der Campteilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Campvertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen Camp des Veranstalters zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solches Camp ohne Mehrpreis für den Campteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Campteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Änderung der Campleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

2. Die vertraglich vereinbarte Campgebühr ist 14 Tage nach Erhalt der Anmeldebestätigung fällig. Der Campteilnehmer erhält mit der Anmeldebestätigung eine Rechnung.
3. Während des Aufenthalts im Camp übertrage/n der/die Sorgeberechtigte/n dem Veranstalter die Ausübung des Erziehungs- und Aufsichtsrechts für den Campteilnehmer. Falls nicht anders erklärt, besteht Einverständnis, dass der Campteilnehmer in der Nachmittagsfreizeit das Gelände der Golfanlage alleine oder in Gruppen auch unbeaufsichtigt verlassen darf.
4. Jeder Campteilnehmer wird am Anreisetag mit der Hausordnung bekannt gemacht; diese hat er für die Dauer des Camps einzuhalten. Der Veranstalter kann den Campvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung des Camps trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Campteilnehmer nachhaltig gestört wird, insbesondere bei wiederholt weniger schweren Verfehlungen sowie bei Schädigung des Ansehens des Golfcamps in der Öffentlichkeit. Das gleiche gilt, wenn sich der Campteilnehmer in starkem Maße vertragswidrig verhält.

Der Veranstalter behält den Anspruch auf den Camppreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger.

5. Bei Nichterreichen einer im Vertrag genannten Mindestteilnehmerzahl kann der Veranstalter bis 10 Tage vor Campbeginn vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht auch, wenn dieser aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Im Fall eines solchen Rücktritts seitens des Veranstalters ist dieser zur unverzüglichen Information des Teilnehmers verpflichtet. Der bereits gezahlte Camppreis ist in diesem Fall zurückzuerstatten.
6. Der Campteilnehmer kann jederzeit vor Campbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Wenn der Reisende zurücktritt oder wenn er das Camp aus Gründen (mit Ausnahme von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen) nicht antritt, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Campvorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann diesen Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in folgendem Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

- bis zum 31. Tag vor Campbeginn 20% des Camppreises,
- bis zum 21. Tag vor Campbeginn 60% des Camppreises,
- ab dem 10. Tag vor Campbeginn bis zum Campbeginn oder bei Nichtantritt des Camps 80% des Camppreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, die das Kostenrisiko im Falle des Vorliegens eines versicherten Rücktrittsgrundes deckt, wird dringend empfohlen. Entsprechende Angebote finden Sie im Internet beispielsweise unter: <http://www.hmr.de> oder www.elvia.de.

7. Wird das Camp nicht vertragsgemäß durchgeführt, hat der Campteilnehmer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, der Minderung des Camppreises, der Kündigung des Campvertrages und des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung.

Der Campteilnehmer hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Campteilnehmer nicht berechtigt, Minderung nach 651m BGB oder Schadensersatz nach 651n BGB zu verlangen. Ansprüche des Campteilnehmers verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem das Camp dem Vertrag nach enden sollte.

Der Campteilnehmer kann vom Veranstalter bei Vorliegen eines Mangels Beseitigung (Abhilfe) verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Mangels und des Werts der betroffenen Campleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Im Übrigen gilt 651k BGB.

Wird das Camp durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Campteilnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine ihm vom Campteilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe Veranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

Der Campteilnehmer kann vom Veranstalter für die Dauer des Reisemangels eine Minderung des Camppreises verlangen. Der Camppreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Camps in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

Der Campteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel ist vom Campteilnehmer verschuldet oder der Mangel ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Campvertrag umfassten Leistungen beteiligt ist, und war für den Veranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht. Im Übrigen gilt 651n BGB.

8. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Campteilnehmers nicht schuldhaft verursacht wurde oder soweit der Veranstalter für einen dem Campteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bei Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum des Veranstalters, des Golfresort oder des Hotels & Restaurants Taubennest ist/sind der/die Campteilnehmer, die den Schaden verursacht haben, gesamtschuldnerisch zum Schadensersatz verpflichtet. Für Personen- und Sachschäden, die Campteilnehmer einander oder sich selbst zufügen oder auf sonstige Weise erleiden, wird grundsätzlich keine Haftung seitens des Veranstalters übernommen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit des Betreibers oder dessen Personal beruhen. Für Verlust, Zerstörung und Beschädigung eingebrachter Sachen haftet der Veranstalter nur bei grober Fahrlässigkeit des Betreibers oder der im Camp beschäftigten Personen. Geld und Wertsachen können im Büro hinterlegt werden.

9. Der Campteilnehmer und dessen Sorgeberechtigte/r haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Jeder Sorgeberechtigte ermächtigt den anderen, bindende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.